

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 23. September 2009
GZ 302.011/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 14. August 2009, GZ BMJ-B13.076/0019-I 5/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009) und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen sind, was die beabsichtigten Änderungen der Konkursordnung (künftig Insolvenzordnung) betrifft, nicht nachvollziehbar, zumal sie sich auf die nicht näher begründete Feststellung beschränken, dass sich der Aufwand für die Insolvenzgerichte nicht vergrößern werde. Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt es vielmehr nahe, dass sich aus der beabsichtigten Verringerung der Konkursabweisungen mangels Masse ein zusätzlicher Aufwand für die Insolvenz-

gerichte ergibt, zumal eine größere Zahl von aufwendigeren (inhaltlichen) Insolvenzverfahren zu führen sein wird.

In den Erläuterungen zur nunmehr beabsichtigten Novelle wäre im Einzelnen darzustellen gewesen, warum die geplante Verringerung der Konkursabweisungen mangels Masse keinen Mehraufwand im Bereich der Insolvenzgerichte nach sich ziehen soll. Da eine solche Darstellung fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Der vorgeschlagene § 273 Abs. 10 Insolvenzordnung, der den generellen Austausch der bisher in der Konkursordnung verwendeten Begriffe durch neue Begriffe vorsieht, könnte klarer formuliert werden: Anstelle der Wendung „soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz nicht **geändert** werden“, könnte die Wendung „soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz nicht **neu gefasst** werden“ gebraucht werden.

In den Einleitungssatz des § 261 Insolvenzordnung könnte zur Verdeutlichung nach dem Wort „Anzeige“ der Klammersausdruck „(§§ 78f. StPO)“ eingefügt werden.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: